

Wir sind der Herzschlag.

Für unsere Region.
Für alle. Für morgen.



Informationen zum Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) und zur Vermeidung menschenrechts- und umweltbezogener Risiken

der

RhönEnergie Gruppe

Stand: 23. August 2023

Inhalt

1. Allgemeine Angaben zu unserer Organisation	3
2. Angaben zu menschenrechtlichen Risiken.....	3
2.1 Verbot von Kinderarbeit und der schlimmsten Formen der Kinderarbeit.....	4
2.3 Arbeitsschutz und -sicherheit.....	4
2.4 Koalitionsfreiheit	5
2.5 Gleichbehandlung.....	5
2.6 Sicherstellung eines angemessenen Lohns.....	5
2.7 Verbot der Herbeiführung von schädlichen Umweltveränderungen.....	5
2.8 Sicherstellung von Landrechten.....	6
2.9 Sicherheitskräfte.....	6
3. Angaben zu umweltbezogenen Risiken	6
3.1 Keine Verwendung von Quecksilber und Quecksilberverbindungen bei Herstellungsprozessen.....	6
3.2 Produktion und Verwendung von bestimmten Chemikalien.....	7
3.3 Umweltgerechte Handhabung, Sammlung, Lagerung, Beförderung und Entsorgung von Abfällen.....	7
3.4 Keine Aus- und Einfuhr gefährlicher Abfälle und anderer Abfälle in bestimmte Staaten bzw. aus anderen Staaten.....	7

1. Allgemeine Angaben zu unserer Organisation

Name der Gesellschaft inkl. Rechtsform	RhönEnergie Fulda GmbH
Kontakt Lieferkettenbeauftragter	RhönEnergie Fulda GmbH lieferkette@re-fd.de Löherstraße 52 36037 Fulda Deutschland
Anzahl der Beschäftigten ArbeitnehmerInnen	ca. 1.000
Anonymes Hinweisgeber- und Beschwerdeverfahren (unseren MitarbeiterInnen und GeschäftspartnernInnen wird der Zugang weder verwehrt noch eingeschränkt)	https://ref-gruppe.hinweisgeber-systeme.de
<u>NACE-Codes</u>	35.1; 35.2; 35.3; 36.0

Zur RhönEnergie Gruppe (nachstehend „Unternehmensgruppe“) zählen folgende Unternehmen:

RhönEnergie Fulda GmbH, RhönEnergie Osthessen GmbH, OsthessenNetz GmbH, RhönEnergie Effizienz + Service GmbH, RhönEnergie Erneuerbare GmbH, RhönEnergie Kundenservice GmbH, RhönEnergie Bus GmbH, Verkehrsgesellschaft Region Fulda GmbH, RhönEnergie Verkehrsservice GmbH, Bäder Betriebs GmbH, BioTHAN GmbH, RhönEnergie Fulda Beteiligungs GmbH. Jedes Unternehmen ist Teil einer Konzernstruktur, wobei die RhönEnergie Fulda GmbH die Obergesellschaft ist, die beherrschenden Einfluss auf ihre Tochtergesellschaften ausüben kann.

Die RhönEnergie Gruppe verfügt in vielen Gesellschaften über eine MitarbeiterInnen-Vertretung (Betriebsrat). Die Unternehmensgruppe verfügt ausschließlich über Standorte (Gesellschaften / Produktions- oder Betriebsstätten / Filialen) in Deutschland und erbringt ihre Leistungen aus Deutschland heraus.

2. Angaben zu menschenrechtlichen Risiken

Es sind uns keine aktuellen oder in der Vergangenheit liegende Fälle von Gefahrensituationen, Gesundheitsschädigungen oder Benachteiligungen aufgrund der Missachtung der Menschenrechte im Rahmen unserer bisherigen Geschäftstätigkeit innerhalb der Unternehmensgruppe bekannt.

2.1 Verbot von Kinderarbeit¹ und der schlimmsten Formen der Kinderarbeit

Die deutsche Gesetzgebung und die Geschäftsführungen der Unternehmensgruppe verbieten grundsätzlich jede Form der Kinderarbeit.

Eine Beschäftigung von Kindern ist nur in einer der mit den Ausnahmetatbeständen des ILO-Übereinkommens Nr. 138 übereinstimmenden nationalen gesetzlichen Ausnahmeregelungen des Beschäftigungsortes möglich. Hierzu gehören Bildungs- oder Ausbildungslehrgänge sowie Schulpraktika. Nationale gesetzliche Ausnahmeregelungen können auf folgender Webseite überprüft werden www.ilo.org.

Um eine gesetz- und ILO-übereinkommenskonforme Beschäftigung von Kindern sicherzustellen, wird das Alter einer Bewerberin / eines Bewerbers vor Einstellung durch die Personalabteilung überprüft. Die Beschäftigung erfolgt ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben.

2.2 Verbot von Zwangsarbeit und Sklaverei

Das deutsche Gesetz und die Geschäftsführungen der Unternehmensgruppe dulden keinerlei Arten und Handlungen, die in irgendeiner Weise geeignet sind, Zwangsarbeit oder Sklaverei zu begünstigen (z.B. unberechtigtes Einbehalten von Löhnen, Einschränkung der Bewegungsfreiheiten, Einbehalten von originalen Ausweisdokumenten, Arbeiten unter gefährlichen Arbeitsbedingungen, Unterbringung in unzumutbaren Unterkünften).

Die Unternehmensgruppe erfasst die Arbeitszeiten der MitarbeiterInnen und überwacht die arbeitsgesetzlichen Vorgaben, so dass kein exzessives Maß an Überstunden entstehen kann. Es wird ein positives Arbeitsklima gefördert und gefordert, welches keinen Raum für unzulässige Drohungen oder Einschüchterungen lässt. Stattdessen hat sich die Unternehmensgruppe zum Ziel gesetzt, als Arbeitgeber auch durch die Einführung moderner Arbeitsformen attraktiv zu sein sowie MitarbeiterInnen langfristig für sich zu gewinnen.

2.3 Arbeitsschutz und -sicherheit

Neben den Arbeitsschutz und -sicherheitsgesetzen ist der Arbeitsschutz für die Geschäftsführungen ein wesentliches Anliegen im Rahmen der täglichen Arbeit. In den Tätigkeitsgebieten der Unternehmensgruppe bestehen hohe Sicherheitsstandards für Gebäude, Maschinen und Ausrüstungen, die regelmäßig überprüft werden, um Risiken zu minimieren. Zudem werden, soweit möglich, Gefahrgüter durch alternative Produkte ersetzt. Die Handhabung von Gefahrgütern oder elektrischen Gefährdungen erfolgt nur unter dem Einsatz von hohen Schutzvorkehrungen und -ausrüstungen.

Zum weiterführenden Schutz vor Unfällen durch übermäßige körperliche und geistige Ermüdung, erfolgt eine Arbeitszeiterfassung und -kontrolle von Ruhepausen, Mindestruhezeiten zwischen zwei Schichten und Höchstarbeitszeiten. Es wird darauf Wert gelegt, dass der zustehende Urlaubsanspruch unterjährig genommen wird.

Bereits vor der Einstellung wird geprüft, ob die potentiellen MitarbeiterInnen für den Arbeitsplatz über eine passende Ausbildung verfügen. In arbeitsplatzspezifischen oder neuartigen Themenstellungen erhalten die MitarbeiterInnen eine weiterführende Ausbildung oder Unterweisung, um Gefahrenpotentiale zu senken. Im Falle von besonders

¹ Der Begriff des „Kindes“ erfasst in diesem Zusammenhang Personen, die unter 18 Jahre alt sind.

risikobehafteten Tätigkeiten oder Gefahrenpotentialen erfolgt eine regelmäßige Unterweisung oder Übung. Gegen- und Notfallmaßnahmen sind Bestandteil dieser Unterweisungen.

Über den Lieferkettenbeauftragten hinaus, wurden im Unternehmensverbund insbesondere folgende Funktionen geschaffen: Betriebsarzt / Betriebsärztin, Datenschutzbeauftragte/r, Informationssicherheitsbeauftragte/r, Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Compliance-Beauftragte/r, Gleichstellungsbeauftragte/r, Arbeitsschutzbeauftragte/r, Sicherheitsbeauftragte/r sowie eine befähigte Person für Leitern und Tritte.

2.4 Koalitionsfreiheit

Die Bildung von und Organisation in Gewerkschaften sind in Deutschland erlaubt und Gewerkschaften können sich im Rahmen der allgemeingültigen Gesetze betätigen. Die MitarbeiterInnen der Unternehmensgruppe können sich Gewerkschaften jederzeit anschließen. Eine Mitgliedschaft in oder die Gründung einer Gewerkschaft hat keine negativen Auswirkungen auf die beigetretenen MitarbeiterInnen oder auf deren Gleichbehandlung (siehe 2.5). Eine Vielzahl der Gesellschaften der Unternehmensgruppe verfügen über eine Arbeitnehmervertretung (Betriebsrat), die sich für die Belange der MitarbeiterInnen einsetzen. Der Betriebsrat wird von den MitarbeiternInnen gewählt. Ein Teil der Unternehmen der Unternehmensgruppe ist tarifgebunden.

2.5 Gleichbehandlung

Innerhalb der Unternehmensgruppe wird sehr viel Wert auf die Gleichbehandlung und den Schutz vor Diskriminierung gelegt. Der BewerberInnen Auswahlprozess, die Beschäftigung der MitarbeiterInnen sowie deren Weiterentwicklung im Unternehmen erfolgt deshalb unabhängig insbesondere von nationaler und ethnischer Abstammung, sozialer Herkunft, Gesundheitsstatus, Behinderung, sexueller Orientierung, Alter, Geschlecht, politischer Meinung, Religion oder Weltanschauung.

In Deutschland kommt zudem das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) verbindlich zur Anwendung. Die Unternehmensgruppe verfügt darüber hinaus über eine zuständige Stelle für das AGG (Gleichstellungsbeauftragte/r) sowie über eine/n Inklusionsbeauftragte/n. Neben dem Betriebsrat können sich die MitarbeiterInnen an die jeweiligen Beauftragten oder den Betriebsrat wenden.

2.6 Sicherstellung eines angemessenen Lohns

In Deutschland sind Mindestlohngrenzen gesetzlich festgelegt. Die innerhalb der Unternehmensgruppe gezahlten Löhne liegen über der Mindestlohngrenze und beziehen die örtlichen Lebenshaltungskosten des Beschäftigungsorts mit ein. Der sozialen Sicherheit der MitarbeiterInnen und Angehörigen wird während und nach dem Beschäftigungsalter entsprechend Rechnung getragen.

Die gezahlten Löhne/Gehälter spiegeln den Grad der Leistung der MitarbeiterInnen wieder.

2.7 Verbot der Herbeiführung von schädlichen Umweltveränderungen

Im Rahmen unseres Tuns und Handelns ist es essentiell, schädliche Umweltveränderungen zu vermeiden und diesen entgegenzuwirken. Wir vermeiden Boden-, Luft- und Gewässerverunreinigungen. Unser Geschäftsbetrieb verursacht Lärm- und Abgasemissionen. Diese befinden sich jedoch innerhalb der gesetzlich und behördlich vorgegebenen Normen

und Werte. Zudem halten wir den Ressourcenverbrauch so gering wie möglich. Sauberes Wasser und sanitäre Anlagen sind in einem ausreichenden Maß vorhanden.

Zudem wurden die Funktionen des/der Betriebsbeauftragten für Abfall, Emission, Gewässerschutz und Gefahrgut eingerichtet, um spezielle Bedarfe und Anforderungen zu klären und umzusetzen. Darüber hinaus besteht ein allgemeinverbindliches Richtlinienwesen zum Umgang mit Gefahrgütern. Grundsätzlich sind alternative Güter den Gefahrgüter vorzuziehen. Technische Anlagen und Betriebsmittel werden im Einklang mit den gesetzlichen und behördlichen Vorgaben (Genehmigungen) betrieben.

2.8 Sicherstellung von Landrechten

Im Zuge unseres unternehmerischen Handelns kommt es zu keinerlei Zwangsräumungen oder dem Entzug von Land, Wäldern oder Gewässern – Enteignungshandlungen in jeglicher Form lehnen wir ab.

2.9 Sicherheitskräfte

Deutschland ist kein Gebiet, welches von bewaffneten Konflikten betroffen ist. Für den Schutz unserer systemrelevanten, kritischen Infrastruktur werden private Sicherheitskräfte genutzt. Im Rahmen deren Einsatzes kam es niemals zu Menschenrechtsverletzungen. Die MitarbeiterInnen der Sicherheitsdienste sind entsprechend ausgebildet.

3. Angaben zu umweltbezogenen Risiken

Es sind uns keine aktuellen oder in der Vergangenheit liegenden Fälle von Gefahrensituationen aufgrund der Missachtung des Umweltschutzes im Rahmen unserer bisherigen Geschäftstätigkeit innerhalb der Unternehmensgruppe bekannt. Auch erfolgten in diesem Zusammenhang keinerlei Verletzung von Menschenrechten.

Darüber hinaus wurden Unternehmen der RhönEnergie Gruppe im Zusammenhang mit Umweltschutz und als Versorger der Bevölkerung mit unterschiedlichen Siegeln und Zertifizierungen ausgezeichnet. Details können der Webseite unter folgendem Link entnommen werden:

<https://re-gruppe.de/auszeichnungen>

3.1 Keine Verwendung von Quecksilber und Quecksilberverbindungen bei Herstellungsprozessen

Im Zusammenhang mit unseren Herstellungsprozessen kommt es zu keinerlei Verwendung von Quecksilber oder Quecksilberverbindungen gem. der Anlage A, Teil 1 des Minamata-Übereinkommens. Kleinste Mengen an Quecksilber sind lediglich in den Leuchtmitteln der Straßenbeleuchtungen, die wir dienstleistend betreiben, enthalten. Diese werden jedoch nach und nach durch quecksilberfreie Leuchtmittel ersetzt. Die quecksilberhaltigen Leuchtmittel werden einer fachgerechten und ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt.

Im Übrigen verweisen wir auf Ziffer 2.7 oben.

3.2 Produktion und Verwendung von bestimmten Chemikalien

Im Zusammenhang mit unseren Herstellungs- und Dienstleistungsprozessen kommt es zu keinerlei Verwendung von Chemikalien gem. Anhang I des Stockholmer Übereinkommens (durch die Europäische Union ratifiziert: POPs-Übereinkommen²).

Darüber hinaus wurden weitere Sicherheitsvorkehrungen getroffen (siehe Ziffer 3.1).

3.3 Umweltgerechte Handhabung, Sammlung, Lagerung, Beförderung und Entsorgung von Abfällen

Abfälle und Gefahrgüter werden sach- und fachgerecht gehandhabt, gesammelt, gelagert, befördert und entsorgt.

Darüber hinaus wurden weitere Sicherheitsvorkehrungen getroffen (siehe 3.1).

3.4 Keine Aus- und Einfuhr gefährlicher Abfälle und anderer Abfälle in bestimmte Staaten bzw. aus anderen Staaten

Es werden keinerlei Aus- und Einfuhraktivitäten von gefährlichen Abfällen und anderen Abfällen in bzw. aus anderen Staaten betrieben.

Darüber hinaus wurden weitere Sicherheitsvorkehrungen getroffen (siehe 3.1).

Fulda, 17.10.2023

Ort, Datum


RhönEnergie Fulda GmbH
Unterschrift Geschäftsführung Firmenstempel
RhönEnergie Fulda GmbH

² Maßgeblich ist das von der Europäischen Union ratifizierte POPs-Übereinkommen ist die EU-Verordnung 2019/1021.